

RS Vwgh 2005/1/19 2001/13/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2005

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §248;

LAO Wr 1962 §193;

Rechtssatz

Das Verfahren hinsichtlich Haftung ist von jenem hinsichtlich Abgabenspruch grundsätzlich getrennt, wobei § 193 Wr LAO dem Haftungspflichtigen unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen den Haftungsbescheid auch die Möglichkeit eröffnet, gegen den Bescheid über den Abgabenspruch zu berufen bzw. bei Selbstbemessungsabgaben eine Berichtigung der Abgabenerklärung einzubringen (Hinweis E 11. Mai 2000, 2000/16/0347).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130168.X02

Im RIS seit

01.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at